

Juristische Zeitung

für das Königreich Hannover.

1853.

XXVIII. Jahrgang.

N^o 18.

Abhandlungen und Rechtsfälle.

- I. Ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (restitutio in integrum) gegen die vollendete Verjährung der längsten Zeit (longissimi temporis praescriptio) zulässig?

(Schluß.)

Am umständlichsten ist diese Frage in neuerer Zeit erörtert und bejahend beantwortet von:

Burchardi, Lehre von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Göttingen 1831, S. 135 f.

Dieser Rechtsgelehrte sagt:

Viele behaupten aber, daß auch gegen den Ablauf der Klagenverjährung von 30 und mehr Jahren, also gegen die s. g. praescriptio longissimi temporis, keine Restitution bewilligt werden dürfe. Das einzige beachtenswerthe Fundament dieser Ansicht, sind die von Theodos II. bei Einführung der dreißigjährigen Klagenverjährung gebrauchten Worte: non sexus fragilitate, non absentia, non militia contra hanc legem defendenda, sed pupillari aetate duntaxat (quamvis sub tutoris defensione consistat) huic eximenda sanctioni

und diese Worte würden allerdings entscheidend sein, wenn es gegründet wäre, was Thibaut anführt, daß militia und absentia niemals Hindernisse